

A. Mandanten Gehehen

Die Mandantin Frau Elvira Heiser
(im Folgenden: Mandantin) ist
Alleinerbin ihres am 15.05.17
verstorbenen Bruders.

Mit Klage vom 27.03.17, dem
verstorbenen Bruder zugestellt am 29.03.17,
verlangt die Kreditbank Kempten AG
von dem Verstorbenen Zahlung von
50.000,- € nebst Zinsen aus einem
Darlehensvertrag.

Auf Antrag des ~~vorderen~~ Rechts-
erben des Verstorbenen wurde
das Verfahren eingestellt.

Die Mandantin möchte nunmehr
wissen, ob sie die Erste

ihres Bruders ausstellen soll.
Sie will diese Entscheidung au-
schließlich von den Erfolgsaussichten
der Klage gegen ihren Bruder
abhängig machen.

Darüber hinaus soll der Bürgschafts-
vertrag vom 07.01.14 un-
fesselt auf seine Wirksamkeit
geprüft werden.

Mit dem Rechtswort ist möchte sie
jedoch grundsätzlich nichts zuten
nehmen.

Weiterhin möchte sie wissen, inwiefern
sie für ~~Ansprüche~~ mögliche An-
sprüche des Herrn Norbert Noll
gegen ihren Bruder einstehen muss.

Der Noll erlos Anfang April 2017
Klage gegen den Bruder vor dem
Anspruch Kerbrude und behauptete
Mängel in den von dem Bruder der
Mandantin vorgenommenen Fliesenarbeiten,
die "ohne Rechnung" erfolgten.

Der Rechtsstreit wurde durch den
Noll für erledigt erklärt.

B. Rechtsgutachten

I. Zulässigkeit der Rechtsverteidigung
gegen die Klage der Kreditbank
Kerbrude AG

Zunächst ist zu prüfen, inwieweit
ein Vorgehen gegen die Klage

des Kreditors Vertrete Ab
(im Folgenden: Kläger) prozessual
zulässig wäre.

Die Frist zur Klageerhebung gem.
§ 275 I 1 ZPO ist wäre
am 26.05.17 um 24:00
abgelaufen.

Etwas anderes könnte aber aus
der ~~Wahlrecht~~ Aussetzung des
Verfahrens gem. § 246 I, 235 ZPO
folgen.

Da mit dem Rechtswert Selbster-
~~kauf~~ eine Vertretung durch
einen Prozessbevollmächtigten (§ 78 ZPO)
erfolgt, führt der Tod des
Belegten nicht gem. § 235 I ZPO

Zur Unterbrechung, sondern erst ~~der~~ die
auf den Antrag des Rechtsinhabers
Anordnung der A-Verfügung durch das
Gericht (§ 246 I Abs. 2 ZPO).

Es ist davon auszugehen, dass diese
Anordnung nach vor Fristablauf am
26.05.17 erfolgt, sodass gen.

§ 249 I ZPO die Frist
nach Beendigung der Anordnung von
neuem zu laufen beginnt.

Eine Klageerwidlung ist daher
C noch fristgerecht möglich.

Sie kann in einem Schriftstück
mit der ~~Anzeige~~^{Erklärung} nach § 250 ZPO
erfolgen.

II. Zulässigkeit der Klage der Kreditbank Kerntal AG

Zu prüfen ist, ob die Klage der
Klgerin zulässig ist.

↳ Gegen die Zulässigkeit der Lastplage
bestehen keine Bedenken. Rügen
kommen nicht in Betracht. Be-
tracht. Insbesondere ist sie
a) AG parteifähig (§ 50 Z
(§ 50 I ZPO, § 1 I 1 AktG)
und prozessfähig (§ 51 I ZPO,
§ 78 I 1 AktG).

III. Begründetheit der Klage der Kreditbank Kerntal AG

Zu prüfen ist weiterhin, ob die
Klage schlüssig ist und ob

erhellender Gegen vorbringen möglich
ist.

1) Anspruch der Kligen gegen
den Beklagten, § 765 I BGB
i.V.m. § 488 BGB

Freigibt ist, ob die Kligen gegen
den Beklagten einen Anspruch hat,
hat.

a) Geldschuld gegenüber der Mandantin

Eine Aufgabe des Rechtsrats
durch die Mandantin ist die Folge,
dass sämtliche gegenüber dem Kläger
Belangen beklagt und geltend
gemachte Ansprüche auch gegenüber
ihm gegen sie geltend gemacht
werden können (vgl. 1250 ZPO).

b) Anspruch entstehend

Der Zellausspruch in Höhe von 50.000 € ist nur entstehend, wenn der Bürgschaftsvertrag wirksam ist.

aa)

Der Bürgschaftsvertrag ist in der gem. § 766 S. 1 BGB erforderliche Schriftform geschlossen worden.

bb)

An dem Bestehen einer wirksamen (Deckungs-)Verbindlichkeit zwischen der (ex ante) Bürgschaftspflicht mit (im Folgenden: C-GmbH) und der Klageinsetzerin keine Zweifel.

cc)

Freylich ist indes, ob der
Bürgerversatz wegen Sitten-
widrigkeit gen. 1/138 I B6B
nichtig ist.

(a)

Zweck ist zu prüfen, ob nach
dem Vortrag der Klägerin eine
Sittenwidrigkeit ausbleibt (Unmöglichkeit).

Sitte Ein Rechtsgeschäft ist sitten-
widrig, wenn es gegen das Anstands-
gefühl aller billig und gerecht
Denkenden ~~verstößt~~ verstößt.

Das ergibt sich aus dem Inhalt
oder dem Gesamtergebnis des
Rechtsgeschäfts. Zu berücksichtigen

Sind dabei insbesondere die Beweggründe der Parteien und der Zweck des Rechtsgeschäfts.

Allen die Übernahme einer Bürgschaft durch einen Arbitrator für seinen Auftraggeber ist noch nicht sittenwidrig.

~~Anzettel~~ Die Sittenwidrigkeit kann sich aber daraus ergeben, dass sie den Bürgen - für den Vertragspartner erkennbar - (Kred) über finanziell überprüfbar und weitere objektive Umstände hinzutreten, wie etwa dem Gläubiger zurechenbare verschleiende oder bewillkürnde Angaben zum wirtschaftlichen Risiko.

Die Klagen trägt vor, dass
sich der Beklagte aufgrund seines
Einsichtes eine bedingte Willensfreiheit
beseitigt. Gesundheit der Haupt-
sachlichen und in der Folge aus
höheren Bezügen versprochen hätte.

Vorschied mit Nachweise (vgl. 1/138 [202])
beobachtet sie, dass der Mitarbeiter
der Kläger, Herr Egon Spieß
bei den Verhandlungen die Willensfreiheit
Lage der C-Gesellschaft als 1100
Schlechte nicht" Gerichtet hätte.

Nach diesem Vortrag könnte zwar
eine gewisse finanzielle Überforderung
des Klägers vorliegen, es wären
für eine Differenzierung erschwerend

Anhaltspunkte fehlt es jedoch. Insoweit hat danach keine irreführende Einwirkung auf den Kläger stattgefunden. Inwieweit der Vortrag der Klägerin schlüssig.

(b)

Fra zu prüfen ist, ob erstellter Gegenvortrag möglich ist.

Laut der Mandantin hat der Beklagte berichtet, dass der Anwalt der Klägerin im Gespräch bei ~~Abchluss~~, Spiels im Gespräch bei Abschluss des Bausatzvertrages die Lage der C-Graße als wirtschaftlich nicht so schlecht dargestellt hat.

Es ist nicht bestritten, dass sich der
Belegte hierdurch insoweit zum
Abschluss des Vertrags beauftragt
verantwortlich wurde, da es von
einem nur geringen Aufwandsrisiko
ging.

Weiterhin liegt es nicht, dass liegen
die zeitliche Abfolge nicht, dass
die wirtschaftliche Lage des
Unternehmens ~~stark~~ als "schlecht"
bezeichnet werden konnte.

Denn selbst nach dem Vortrag der
Klägerin wurde bereits 3 Monate
nach Abschluss des Darlehens-
vertrages - April 2014 - ein
Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
gestellt, welches Regel der Masse

abgelehnt wurde. ~~Dies ist~~ Dies
legt den Rückschluss nahe, dass
die finanzielle Lage schon am
07.01.14 derselbe war.

Dennal wäre - bei Vorliegen einer
keine finanzielle Überforderung -
in der Abgrenzung des Spiels ein
objektiver Umstand zu sehen, der
die Sittwidrigkeit begründen würde.

Die keine finanzielle Überforderung
ergibt sich zunächst daraus, dass
der Beklagte über kein Vermögen
verfügt. Er erhält einen Lohn
von etwa 2.000 €/brutto,
von dem er ca. 350 € an
Unterhaltsbeiträgen aufbringen muss.

*_n Der Beklagte könnte die Zinsen in Höhe von 10% aus der vertraglichen Darlehensvereinbarung jedenfalls nicht ~~zu~~ zahlen begehren, ohne unter die gesetzliche Pfändungsgrenze zu gelangen.

Es ist daher von einem zur Vertragsschlusszeit nochlichen Nettobetrag von ca. 1.000 € auszugehen.

Ausweislich des § 3 des Bürgschaftsvertrages ~~betragt~~ beträgt die

Ausfallsumme 200.000 €, was

fest 10 Jahreszinsen (brutto)

ausmacht. *_n ~~aus~~ muss von einer

Konkreten Annahme über die Zahlungswilligkeit werden.

Diese Konkrete Überforderung muss die Klägerin auch nicht positiv ~~best~~ geklärt haben, jedenfalls dürfte sie sich auf Unkenntnis

gen. § 242 BGB nicht berufen.

Die Klägerin ist als Kreditnehmer

und insbesondere bei hohen ~~Bürgschaftsumme~~

Bürgerschaften (jedenfalls in Form
von Arbeitszeugnissen zur Nach-
forschung) ~~steht~~ zu deren Zelfähigkeit
jedenfalls in Form von Anträgen
Einrede der Gehaltsminderung ver-
pflichtet.

(c)

Darauf kommt
es an.

Es ist eine Beweisführung vorzunehmen.
Die Beweislast für das Vor-
liegen der Sittenwidrigkeitsvorwürfe
trifft nach den allgemeinen Grund-
sätzen die Mandanten.

Als Beweismittel ~~ist~~ für die finanzielle
Hilfsforderung kommt zunächst der
schriftliche Arbeitsvertrag des Verstorbenen
in Betracht, aus dem sich sein

Einwände ergibt. (vgl. § 416 ZPO).

~~Er~~ Zum Beweis der Unschuldsvermutung sowie dem fehlende Vermögen können Kontenrüge gem. § 416 ZPO angefordert werden.

Zudem sollte der Herr Spieth gem. § 373 ZPO als Zeuge für seine Beeinflussung des Klägers befragt werden. Es ist auch kein ~~vertretungsberechtigtes~~ ~~berechtigtes~~ vertretungsberechtigtes Organ der AG, sodass er nicht Parteist.

(- / Diesen Vortrag zugunsten dürfte der Beweismittel erfolgversprechend sein.

Insbesondere wäre ein Bestellen
mit Nachweis (§ 138 IV ZPO)
~~der Klagen Klagen Klagen.~~
durch die Klagen hinsichtlich der
~~Zuständig~~ Rolle des Spiels unzulässig.

Der Spieler ist bei ihr beschäftigt,
weshalb ~~da~~ sie sich nicht als
Nachweise ~~setzen~~ berufen kann, wenn
sie nicht zuvor innerhalb ihres
Geschäftsbereichs Erkundigungen ein-
geholt hat.

dd)

↙ Eine Nichtigkeit des Vertrages
gem. § 142 I BGB hätte
Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Könnte gegebenenfalls wegen Abschl.
der Frist des § 124 I BGB
nicht in Betracht.

c) Angebot nicht erlösen

Der Zusagepunkt könnte wegen
Widerrechts nach § 315 BGB
erlösen sein.

aa)

Nach dem Vortrag der Klagen
wird der Verb. in ~~den~~ ^{den} Gebieten ihrer
Gebietshörden geschlossen, sodass

knastig von der Fg. 03
die §§ 312 ff. BGB mit den

Bürgerversch. anwendbar sind,

ein Widerrechtsrech. gem. § 3125 BGB
ausscheiden würde.

Insofern ist wegen der Wertebasis
(1138 f 200) ein Bestehen
nicht möglich. Anhaltspunkte für
Zweifel an der Richtigkeit des
Vorlesens der Klagen bestehen
insoweit nicht.

bb)

↳ Dasselbe wäre der Anspruch -
sein Entstehen unterscheidet -
nicht erlöschen.

Das ist nur
das vorrangige
Problem

d) Anspruch durchgehender
Fraglich ist, ob der Anspruch -
sollte er bestehen - durchgehender
wäre.

aa)

Die Mandantin litte ein Leiby-
Verweigerungsrecht gem. § 770 II BGB,
wenn sich die Klägerin durch
Antrag gegen eine fällige Forderung
der C-GmbH befriedigen könnte.

Diese Einrede ist jedoch gem.
§ 4 des Berg. Leibyvertrages ausgeschlossen.

Folgt ist, dass dieser Ausschluss
bzw. Verzicht wirksam ist.

Eine Unwirksamkeit könnte sich aus
§ 307 I 1 BGB
ergeben. Denn müsste die
§ 305 ff. BGB anwendbar sein.

Nach dem Vortrag der Klagen-
der insoweit nicht schriftlich werden
sollte, handelt es sich bei
den Formaten um ein Vorprüfungs-
Format (vgl. § 305 I 1 BGB),
da dem Beklagten ohne eigene
Gestaltungshilfen gestellt wurde,
was gem. § 310 III Nr. 1 BGB
vermutet wird.

Es kommt gem. § 310 III Nr. 2 BGB
nicht darauf an, ob die eine
Vielzahl von Vorprüfungsleistungen
war. Die §§ 305 ff. BGB
sind sonst anwendbar.

Bei der Bestellung einer
Kaufpreislosen Dienstleistung

gen. § 307 I 1 BGB sind
gen. § 310 III Nr. 3 BGB die
Belehrung der Vertragspartner
(s.o., Sittenwidrigkeit) zu berücksichtigen.

~~Unter~~ Der Ausschuss der
§ 310 II BGB stellt ~~in~~ einen
Wortlaut von einigen Gerichten für
den Bürger dar. Unter Berücksichtigung
der Gerichtsstände ist ein
Verbot gegen § 307 I 1 BGB
jedoch nicht anzunehmen, wenn
die eine Forderung des Hauptbildes
inhaltlich ist.

Hier war jedoch im ~~Satzpunkt~~
Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine
Forderung der C-Gestalt erfüllt,

Sodass die Klausel wirksam ist.

bb)

Freigibt ist, ob der Verzins
auf die Einrede der Vorzugfolge
wirksam ist ~~1173~~ (112 des Big-
schlüssenwertes).

~~1173~~ Eine Unwirksamkeit ergibt
sich nicht aus 1307 I 1 BGB,
insbesondere ~~da der~~ da der
Büro durch die Klappform hinreichend
gewahrt ist. Demnach ist die
Einrede der Vorzugfolge ausgeschlossen
(1173 I Nr. 1, 777 BGB).

Sie ist zudem nach 1773 I Nr.
3 BGB ausgeschlossen.

cc)

Der Verzins auf die Rente
zu § 776 BGB (14 des
Beispielbuches) könnte erfüllt

gen. § 3077 1 BGB sein.
sein.

Der A stillstehende Anteil des
§ 776 BGB berechtigt den
Bürgen erfüllt, da ~~er~~ die
Gläubiger durch die Aufgabe der
Sicherheit ~~er~~ nach § 774 BGB
bestehendes Rückgehalt weithin

Unter Berücksichtigung der Beschränkung
des Vergleichnisses ist sowohl
von der Unwillkürlichkeit auszugehen.
auszugehen.

dd)

Auch die Verfügungsregel des § 6 des
Bürgerlichengesetzes ist wirksam.

Sie ist nicht kündigungswert.

Nach dem gesetzlichen ~~Leit-~~ Leit-
bild (1202 II BGB) ist ein

Vertrag auf bis zu 20 Jahre

zulässig. Dies - und die

Wortfunktion der § 766 S. 1 BGB -

berücksichtigt, handelt es sich

um eine zulässige Abweichung

von der Regelvorschrift.

e) Substantive Klausel

Entgegen des § 7 des Bürger-
lichengesetzes rückt sich die ~~Hand-~~ Hand-
folge bei Handlungswert nach § 306 II BGB.

f) Ergebnis

Der Anspruch besteht nicht.
Folglich ist auch die Zwangs-
forderung unbestanden.

2) Ergebnis

Die Klage der Kreditbank Kurische
AG ist unbestanden.

IV. Vorgehen gegen die Klage
des Herrn Norbert Noll

1) Zulässigkeit der Rechtsverfolgung
und Zulässigkeit der Klage

Die Klage des Noll war als
Leistungsklage zulässig.

Seine -über- einzelne Erledig-
erding ist ein Antrag auf
Feststellung, dass die vornehm zuliage
und begründete Leistung durch
ein erledigendes Ereignis nachhinter
unzulässig oder unbegründet geworden
ist. (vgl. § 1264 Nr. 2, ZIT 6 I ZPO).
Der Feststellungsinteresse beruht wegen
den § 97 ff. ZPO.

Insofern ist könnte die Mandat-
gen. § 126 I 2 ZPO innerhalb
einer ~~Wochen~~ Notfrist von
2 Wochen widerrufen.

Ebenso könnte sie den Rechts-
streit ebenfalls für erledigt

erklären, mit der Folge, dass die
Gericht nach billigen Ermessen unter
Berücksichtigung des bisherigen Sach-
und Streitstandes einen Kosten-
beschluss erlassen würde
(19a, 1780).

2) Begründetheit des Anspruchs
des Moll

~~Freybet 11, 05~~

a) 1/1634 Nr. 4, 280 I, III, 281
I 1 Alt. 2 BGG

In Betracht kommt ein Anspruch
auf Schadenersatz in Höhe von

600€ aus 1/1634 Nr. 4, 280 I, III,
281 I 1 Alt. 2 BGG

Hierfür bedarf es eines Schuld-
verhältnisses.

Dieses muss wirksam sein.

~~Aber der Vertrag~~ Nach den Umständen
der Mentalität kommt hier jedoch
— in denen kein Zweifel besteht —
kommt jedoch eine Nichtigkeit
des Vertrages gem. § 134 BGB

in Betracht.

Dies setzt einen Vorstoß gegen
ein Verbot voraus.

Der Vertrag war schon bei
Vertragschluss auf die Verneinung
von Steuern für beide Seiten
gerichtet.

Es handelt sich demnach um

Verdacht Schwarzarbeit gem. neu
§ 1 II Schwarz ArbG. Der
Anschlussschluss des § 1 III Nr. 3
Schwarz ArbG scheidet trotz dem
Nachbelegungsverhältnis aus, da die
Wertigkeit nachteilig auf Gewinn-
erzielung gerichtet war und daher
nicht Teil eines gefälligkeits-
ähnlichen Nachbelegungsverhältnisses war.

Dass der Beklagte ~~dadurch gem.~~
~~f. in Folge der~~ - und aus der
Klage sich ~~in der Folge der~~
~~Vertrags~~ nach Vertragsschluss mögliche-
weise gem. § 370 I Nr. 2 Arb
streitbar machen, ist für die
Bewertung der Wirksamkeit des Vertrags
ohne Belag.

Gleicher gilt für einen ~~Abnehmer~~
erst nach ~~6 Monate~~ 6 Monaten
möglicher Verstoß gegen § 14 II Nr. 1
UStG.

Daraus folgt, dass ~~der~~ ^{dem} Vertrag bei
Verstoß nicht ~~nicht~~ ~~einem~~
~~geschickten Verstoß~~. kein geschickter
Verstoß entgegensteht.

Da er ~~der~~ - wie ausgeführt -
von Anfang an auf den späten
Verstoß gegen die genannte Vorschrift
gerichtet war, ist er gem.

§ 1387 B6B ~~ist~~ ~~widrig~~ und
nichtig.

Ein Schadensersatzanspruch scheidet aus.

b) § 1817 S. 1 BGB

Wegen des Präventionszwecks
des Schwarz-ARStG (§ 117 Schwarz-
ARStG) soll es bei beidseitiger
~~Vertr.~~ Sittenwidrigkeit wegen einer
Satzung "Ohne Partei-An-
rede" keine Partei mit Anspike
gegen die andere geben.

↳ Insoweit ist auch eine
~~Richtlinie~~ Forderung von Ersatz-
ansprüchen aus § 1817 S. 1 BGB
ausgeschlossen.

3) Ergebnis

↳ Sow die Klage wäre unzulässig.

C. Zweckmäßigkeit

Der Mandant ist zu raten,
des ~~unter~~ angewählte Verfahren
gen. ~~1250 ZPO~~ ^{wegen}
des Verfahrens gen. ~~1250 ZPO~~
aufzunehmen. Es ist zu diesen
Zweck eine ^{Erwinn} Anzeig^e gen. ~~1250 ZPO~~
mit einer Klageerwidlung ~~zu~~
bei dem Landgericht Karlsruhe
per beA einzutreten.
Es ist Abschied der Klage zu
beantragen. Die Beweismittel
~~der~~ des Arbeitnehmers, der
Hilfskasse Kontocausale und des
Zeyen Spiels sind ordnungsgemäß
zu benennen.

Die Klage wird unterliege und
gen. 191 I 1 200 die
Kosten tragen.

Die Beklagte muss ~~folgende~~
~~Kosten~~ tragen: daher keine Kosten
tragen.

Der Mandant ist dennoch zu
richten, da Erbe anzunehmen,
da insbesondere keine ~~Kosten~~
Verbindlichkeit gegenüber der
Kreditbank besteht (vgl. 1/1967 BGR).

Ainsichtlich der Klage vor dem
Anspruch ist es zweckmäßig -
da prozessökonomisch und dem

Begehrn der Mandanten entsprechend
(-) sich der Erledigung anzuschließen.

Der Gericht wird in Rahmen des
Kollektivbeschlusses gen. ~~17~~

1971 I 1 ZPO berücksichtigen,

dass die Forderung unbegründet sind.

Insoweit fallen ebenfalls keine

Kosten an.

D. Praktischer Teil:

Schriftsatz an das Landgericht

~~I. Schriftsatz an das Gericht~~

ZA Dr. Franz Hühner

Am Uldred 2

76133 Karlsruhe

06.06.17

Landgericht Karlsruhe

Huy-Tilsner-Str. 2

76133 Karlsruhe

per SA

36

Klageschwörung
und

Erklärung zur Art und
des Verfahrens

In Sachen der

der Kreditbank AG,
sitzend d. d. Vorstand Karl Dehler,
Matrikeln 50,76731 Köln

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Röll u. W.,
Waldweg 37, 50715

gegen

~~Kreditbank AG, Sitzend Poppenhagen 14,
76731 Köln~~

- Beklagter -

~~Prozessbevollmächtigte~~

den Klaus Schuler, Poppenhagen 14,
76731 Köln

- Beklagter -

Zeige ich an, dass ich die
Rechnung des verstorbenen
Beklyk, Frau Elvira Häyer,
verstehe.

Ordungsgemäße Bezahlung wird ein-
wärtig versichert.

Hiermit erkläre ich, dass das Frau
Häyer das Verbot einhalten wird.

Sie ist Alleinerbin des Verstorbenen
und hat dieses Erbe nicht aus-
gesprochen.

Ich bitte um entsprechende Rück-
schrift.

Ich werde befragen,

die Klage einzulegen.

Begründung:

I.

Die Angabe des Klägers zu dem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen sowie zu den Umständen und Daten der Arbeitswegnahme und Insolvenz der C-GmbH treffen zu.

Unzutreffend ist jedoch, dass der Mitarbeiter sprech die finanzielle Lage des Unternehmens nicht ~~et~~ nicht als "so schlecht nicht" bezeichnet hätte. Die wie der Fall ~~und~~ ~~ist~~.

Beweis: Zeugnis des Egon Speck,
zu lesen über die Klagen.

Vorspiel wird durch Ungewissheit, die
ein Besteck durch die Klingen
mit Nadeln unzulässig ist.

~~lyst. Geste~~

[vgl. Gebalk, S. 18]

Der Delikt verbleibt bei der
C-Gestalt 2000€ brutto.

Beweis: ~~Kontingenz~~ von Aktebuch
von ...

Es hatte Unterhaltspflichtige in
Höhe von 350€ im Monat.

Beweis: Kontingenz von ...

II

Der ~~Delikt~~^{Delikt} ist daher sittenwidrig.

[vgl. Gebalk, S. 91ff.]

Folgt ist entgegenst. zu erheben

[Unterschrift]

Eine Forderungsgabe bedarf es nicht.
Die offensichtlichen Vorteile dürfen bereit für
die Annahme der Anwendbarkeit von § 138 I BGB
ausreichen (s. Kötz/Kötz).

Die weitere Prüfung, dass hinsichtlich der
Zweite Anspruch aus dem Dauervertrag, ist weit-
gehend überzogen.

Der Schriftsatz ist in Ordnung:

Die Erledigungspflichtung sollte nach dem Mandanten
ohne nicht anerkennen (s. Kötz/Kötz).

gut (13 P)

faul, 22-05-2022